



NICKELSDORF

link to the future

Bauwerber:

Anschrift:

.....

Nickelsdorf, am

An das
Gemeindeamt Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3
2425 Nickelsdorf

Mitteilung über ein geringfügiges Bauvorhaben

(gemäß § 16 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F.)

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Unterlagen teile(n) ich(wir) der Baubehörde mit, dass folgende bauliche Maßnahmen durchgeführt werden:

.....
.....
.....
.....

auf dem Grundstück in, Nickelsdorf, KGNr.: 10714

Grundstücksnummer:

Eigentümer:

Beilagen:

- Planskizze
- Beschreibung
-

.....
Unterschrift Eigentümer/-in

§ 16 Geringfügige Bauvorhaben

(1) Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, an denen keine baupolizeilichen Interessen (§ 3) bestehen, bedürfen keines Bauverfahrens, sind aber der Baubehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Baubehörde hat in Zweifelsfällen schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist. Diese Feststellung hat auf Verlangen einer Partei (§ 21) in Bescheidform zu ergehen.